

Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/977**

A15

13. März 2023  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
212 -1.21.01-155720  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:  
Frau Stallmeyer  
Telefon 0211 5867-3270  
Telefax 0211 5867-3220  
ursula.stallmeyer@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Gefährdungsbeurteilung schwangere  
Lehrerinnen“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. März 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht des Ministeriums für Schule und Bil-  
dung zu dem Tagesordnungspunkt „Gefährdungsbeurteilung schwangere  
Lehrerinnen“ im Ausschuss für Schule und Bildung am 15. März  
2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **“Gefährdungsbeurteilung schwangere Lehrerinnen”**

#### **Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. März 2023**

Die im Bildungsportal bislang im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bereitgestellten „Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz“ bei Schwangeren enthalten Informationen zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, praktischen Abläufen und Schutzmaßnahmen mit Blick auf im Schulleben relevante Infektionskrankheiten. Ganz unabhängig von den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus wird dieses Dokument derzeit in Zusammenarbeit mit dem beauftragten betriebsärztlichen Dienst generell auf aktuelle Entwicklungen und rechtliche Grundlagen hin überprüft und baldmöglichst überarbeitet wieder zur Verfügung gestellt.

Nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes darf die Weiterbeschäftigung einer Schwangeren nur insoweit erfolgen, als eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist. Es ist somit individuell – unter Berücksichtigung der konkreten Situation – über eine Weiterbeschäftigung am Arbeitsplatz zu entscheiden. Dazu bedarf es der nach dem Mutterschutzgesetz vorgesehenen anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, die von jeder Schulleiterin bzw. jedem Schulleiter als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für den Arbeits- und Gesundheitsschutz durchzuführen ist (§ 59 Abs. 8 SchulG). Der beauftragte betriebsärztliche Dienst bietet hierzu Checklisten an und steht bei Bedarf zur Unterstützung zur Verfügung.

In Bezug auf die Corona-Pandemielage werden regelmäßig gesondert angepasste Informationen im Bildungsportal zur Verfügung gestellt, dies auch im Hinblick auf den Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Unterricht (vgl. <https://www.schulministerium.nrw/lehrausbildung-arbeitsschutz>, dort unter dem Reiter *Personaleinsatz - Arbeitsschutz und Dienstpflicht*).

Diese Informationen sind in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aktualisiert worden. Zuletzt hat das Ministerium für Schule und Bildung den Bezirksregierungen durch Erlass vom 1. März 2023 aktualisierte Hinweise zum Einsatz Schwangerer im Präsenzunterricht gegeben und gebeten, die Schulen im jeweiligen

Bezirk hierüber zu informieren. Danach steht im Regelfall die derzeitige allgemeine Infektionslage einer Weiterbeschäftigung schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht nicht mehr im Wege. Nur wenn die individuelle Prüfung im Rahmen einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung besondere Risikofaktoren, wie z.B. bekannte Vorerkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, ergibt, sind zunächst entsprechende technische, organisatorische oder ggf. persönliche Schutzmaßnahmen zu prüfen und festzulegen. Dies kann auch bei besonderen Infektionslagen an einer Schule gegebenenfalls der Fall sein.

Selbstverständlich genießt der Mutterschutz auch weiterhin hohe Priorität.